

Bericht

für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss, TOP 6 Vorlagedatum 03.05.21
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Heiligenhafen für das Haushaltsjahr 2021

Berichtersteller : Frau Ute Dost

Bereich : FD 31 Kämmerei

- Einzelbericht
 Fortlaufende Nr. (letzter Bericht vom)

BERICHT	NOTIZEN
<p>Die Stabsstelle Kommunalaufsicht des Kreises Ostholstein hat den Haushalt der Stadt Heiligenhafen für das Haushaltsjahr 2021 geprüft. Den genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2021 wurde mit Verfügung vom 22.04.2021 die Genehmigung ohne Einschränkungen erteilt.</p> <p>Unabhängig davon enthält die Verfügung der Stabsstelle Kommunalaufsicht folgende Hinweise:</p> <p><i>Die städtische Haushaltslage im Ergebnisplan hat sich in Folge der Coronavirus-Pandemie im Vergleich zum Ursprungshaushalt des Jahres 2020 deutlich verschlechtert. Diese Entwicklung wurde bereits mit dem 1. Nachtragshaushalts des Jahres 2020 planerisch Rechnung getragen und das Fehlbetragsniveau deutlich angehoben. Der diesjährige Ergebnisplan weist nunmehr einen Jahresfehlbetrag von 2.422.100,00 € aus. Dies stellt zur letztjährigen Ursprungsplanung eine deutliche Defizitsteigerung für das Haushaltsjahr um knapp 75 % dar. Während im Ursprungshaushalt des Jahres 2020 für das Jahr 2023 noch ein Jahresüberschuss prognostiziert wurde, weisen die Planzahlen der Folgejahre nun durchgehend hohe nur moderat sinkende Jahresfehlbeträge aus. Ein Erreichen des Haushaltsausgleichs gemäß § 26 Abs. 1 GemHVO-</i></p>	

Doppik ist daher für den gesamten mittelfristigen Ergebnisplanungszeitraum nicht absehbar.

Auch im Finanzplan wird die zunehmende Verschlechterung der Haushaltslage deutlich. Während im Ursprungshaushalt des Jahres 2020 noch ein positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 535.800,00 € für das Jahr 2021 prognostiziert wurde, weist der diesjährige Haushalt hier nun einen negativen Saldo in Höhe von 1.075.600,00 € aus. Eine Deckung der Auszahlungen für die ordentliche Tilgungsleistung aus eigens erwirtschafteten Mitteln aus lfd. Verwaltungstätigkeit ist damit auch weiterhin in keinem Jahr der mittelfristigen Finanzplanung möglich. Der Finanzplan weist auch in der mittelfristigen Finanzplanung durchgängig Finanzabflüsse aus.

Der Anstieg des Verschuldungsniveaus wurde in der mittelfristigen Planung des diesjährigen Haushalts deutlich reduziert. So steigt die Verschuldung nunmehr von Anfang des Jahres 2021 bis Ende des Jahres 2024 um rd. 49 % an. Im Ursprungshaushalt des Jahres 2020 wurde im Vergleich dazu ein Anstieg des Verschuldungsniveaus um rd. 74 % in der mittelfristigen Planung ausgewiesen. Dieser reduzierte Verschuldungsanstieg ergibt sich aus einer deutlichen Absenkung des im Ursprungshaushalt des Jahres 2020 sehr hoch eingeplanten Investitionsvolumens für das Jahr 2021 in der diesjährigen Festsetzung um ca. 16 Mio. Euro.

Die Ergebnismrücklage weist zum 31.12.2019 einen Bestand in Höhe von 4.915.075,46 € aus. Dieser Bestand kann die hohen Fehlbeträge des diesjährigen sowie der folgenden Haushaltsjahre nicht abdecken.

Die Stadt Heiligenhafen ist aufgrund der vorgelegten Ergebnis- und Finanzplanung nicht dauernd leistungsfähig im Sinne des § 26 Abs. 5 GemHVO-Doppik. Ergebnis- und

Finanzplan sind weiterhin konsolidierungsbedürftig um zukünftig im Ergebnisplan den Haushaltsausgleich sowie im Finanzplan Liquiditätszuflüsse realisieren zu können.

Der vorgelegte Ergebnishaushalt der Stadt Heiligenhafen für das Haushaltsjahr 2021 ist weiterhin konsolidierungsbedürftig, um mittel- bis langfristig planerisch den Haushaltsausgleich realisieren zu können. Die Herbeiführung und Sicherung des Haushaltsausgleichs muss als Voraussetzung für eine dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Vorrang vor allen anderen finanzpolitischen Erwägungen haben.

Ich habe bereits in meiner Verfügung vom 13.03.2020 auf die Notwendigkeit der konsequenten Umsetzung der Haushaltskonsolidierung sowie der Entwicklung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen hingewiesen. Durch die Coronavirus-Pandemie wird die städtische Haushalts- und Finanzlage abermals erheblich strapaziert. Diese wird auch über den mittelfristigen Planungszeitraum unter den Auswirkungen der Pandemie leiden. Insofern ist es positiv herauszustellen, dass sich die Stadt Heiligenhafen der Konsolidierungsnotwendigkeit bewusst ist und weiterhin Konsolidierungsbemühungen angestrengt hat, um im möglichen Rahmen auf eine Haushaltsverbesserung hinzuwirken. Der städtische Vorbericht dokumentiert diese Bemühungen.

Es gilt nunmehr die bislang erzielten Konsolidierungserfolge auch gerade im Hinblick auf die durch die Corona-Pandemie deutlich verschlechterte Haushaltslage zu festigen und die Haushaltskonsolidierung weiter nachhaltig voranzutreiben. Selbstverständlich werden von hier die erheblichen pandemiebedingten Einschränkungen gesehen und ein deutlich sichtbarer Konsolidierungserfolg nicht unmittelbar gefordert. Dennoch werden die bisherigen Anstrengungen der Stadt von hier ausdrücklich begrüßt.

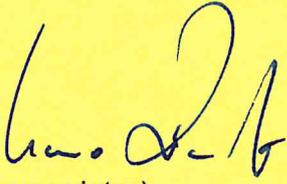
Ich weise an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass der Realsteuerhebesatz der Grundsteuer B weiterhin unter dem vom Land nach den Richtlinien zum kommunalen Bedarfsfonds geforderten Mindesthebesatz liegt. Die Stadt Heiligenhafen erfüllt damit nicht die Antragsvoraussetzungen für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen.

Ich bitte darum, mich auch weiterhin regelmäßig über den Fortschritt der städtischen Konsolidierung zu unterrichten.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist im Ergebnis aufgrund von § 85 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO und im Hinblick auf die defizitäre Haushaltslage der Stadt Heiligenhafen nur unter Zurückstellung von Bedenken genehmigungsfähig. Bei meiner Entscheidung habe ich berücksichtigt, dass den Investitionen nach den von Ihnen gemäß Krediterlass gegebenen Erläuterungen ganz überwiegend rechtliche oder faktische Notwendigkeiten zugrunde liegen. Bei dem geplanten Ankauf des Binnensees handelt es sich zudem um ein rentierliches Vorhaben, sodass die entsprechenden Kredite lediglich zur Zwischenfinanzierung aufgenommen und zeitnah getilgt werden können.

Für die durch die Verpflichtungsermächtigungen abzusichernden Investitionen gelten die vorstehenden Ausführungen zu den durch Kredit zu finanzierenden Investitionen entsprechend, sodass ich den beantragten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 84 Abs. 2 und Abs. 4 ebenfalls genehmigt habe.

Die Genehmigungsurkunde ist als Anlage mit der Bitte um
Kenntnisnahme beigefügt.



(Bürgermeister)

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	700
Amtsleiterin / Amtsleiter	6.5.21
Büroleitender Beamter	6/5. 21

Genehmigung

Aufgrund der §§ 84 Abs. 4 und 85 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein genehmige ich in der von der Stadtvertretung am 25.02.2021 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Heiligenhafen für das Haushaltsjahr 2021 die Festsetzungen

- des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 3.282.500 Euro
- des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen auf 1.069.000 Euro.

23701 Eutin, den 22.04.2021

Der Landrat
des Kreises Ostholstein
Stabsstelle Kommunalaufsicht
Im Auftrag

Kim-Eric Borchardt

